

**RESTREINT UE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Straßburg, den 2.7.2013  
COM(2013) 492 final

2013/0231 (NLE)



Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-  
Umrechnungskurs für Lettland**

**DE**

**DE**

**RESTREINT UE**

**BEGRÜNDUNG**

**1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS**

Am 5. Juni 2013 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 140 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend „der Vertrag“) an, wonach Lettland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllt und die für Lettland geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben werden soll.

Wird der Beschluss angenommen, muss der Rat anschließend den ab 1. Januar 2014 geltenden Umrechnungskurs zwischen dem Euro und dem lettischen Lats festlegen.

In der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen<sup>1</sup>, wurden die Umrechnungskurse für die 17 Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, (Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Zypern, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Slowakei und Finnland) unwiderruflich festgelegt. Um den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf den lettischen Lats auszudehnen, muss in die Verordnung ein Verweis auf diese Währung aufgenommen werden. Deshalb wird hiermit eine Änderung der Verordnung vorgeschlagen.

**2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

Das förmliche Verfahren im Anschluss an einen Kommissionsvorschlag für eine Verordnung des Rates umfasst die Anhörung der EZB. Im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie im Rat „Wirtschaft und Finanzen“ und in der Eurogruppe werden regelmäßig Gespräche mit den Mitgliedstaaten über verschiedenartige wirtschaftspolitische Herausforderungen in den Mitgliedstaaten geführt. Dazu zählen informelle Gespräche über Themen, die für die Vorbereitung auf den möglichen Beitritt zum Euroraum besonders relevant sind (einschließlich der Wechselkurspolitik). Der Dialog mit Vertretern der Lehre und anderen Interessengruppen findet im Rahmen von Konferenzen/Seminaren und ad hoc statt.

Die wirtschaftlichen Entwicklungen im Euroraum und in den Mitgliedstaaten werden im Rahmen zahlreicher Verfahren zur wirtschaftspolitischen Koordinierung und Überwachung (vor allem gemäß Artikel 121 des Vertrags) sowie im Rahmen der regelmäßigen Beobachtung und Analyse der länderspezifischen und europaweiten Entwicklungen durch die Kommission (einschließlich Prognosen, regelmäßigen Veröffentlichungen, Input für den WFA sowie den Rat „Wirtschaft und Finanzen“

---

<sup>1</sup> ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1.

und die Eurogruppe) bewertet. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und in Einklang mit der bisherigen Praxis wird eine förmliche Folgenabschätzung nicht für notwendig erachtet.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE**

#### **3.1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 140 Absatz 3 AEUV, der die Annahme des Umrechnungskurses gestattet, zu dem die Währung des Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung gemäß Artikel 140 Absatz 2 AEUV aufgehoben wurde, durch den Euro ersetzt wird.

Der Rat wird aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und des betreffenden Mitgliedstaats auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB tätig.

#### **3.2. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Die Initiative geht nicht über das hinaus, was für die Erreichung ihres Ziels notwendig ist, und steht daher mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang.

#### **3.3. Wahl des Rechtsinstruments**

Eine Verordnung ist das einzige geeignete Rechtsinstrument zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

### **5. BEMERKUNGEN**

#### **5.1. Artikel 1**

Der vorgeschlagene Wechselkurs ist der gegenwärtige zentrale Leitkurs des lettischen Lats im Wechselkursmechanismus (WKM II).

## RESTREINT UE

Wie bei den anderen Währungen wird der Kurs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97<sup>2</sup> des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

### 5.2. Artikel 2

Dieser Artikel legt den 1. Januar 2014 als Datum des Inkrafttretens der Verordnung fest. Dadurch wird die zeitliche Abstimmung mit den anderen Rechtsakten des Rates gewährleistet, die zur Einführung des Euro in Lettland verabschiedet werden und dazu dienen, das Datum der Aufhebung der Ausnahmeregelung und das Datum des Inkrafttretens der sonstigen für die Einführung des Euro in Lettland erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

---

<sup>2</sup> ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Lettland**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 140 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission<sup>3</sup>,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>4</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen<sup>5</sup>, wurden die ab dem 1. Januar 1999 geltenden Umrechnungskurse festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 4 der Beitrittsakte von 2003 ist Lettland ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung im Sinne von Artikel 139 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend „der Vertrag“) gilt.
- (3) Nach dem aufgrund von Artikel 140 Absatz 2 des Vertrags erlassenen Beschluss 2013/.../EG des Rates über die Einführung des Euro durch Lettland am 1. Januar 2014<sup>6</sup> erfüllt Lettland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro und wird die für Lettland geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.
- (4) Die Einführung des Euro in Lettland erfordert die Annahme des Umrechnungskurses zwischen dem Euro und dem lettischen Lats. Der Umrechnungskurs sollte auf 0.702804 Lats pro 1 EUR festgelegt werden, was dem gegenwärtigen zentralen Leitkurs des Lats im Wechselkursmechanismus (WKM II) entspricht.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 sollte daher entsprechend geändert werden –

<sup>3</sup> ABl. C ... vom ..., S. ...

<sup>4</sup> ABl. C ... vom ..., S. ...

<sup>5</sup> ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1.

<sup>6</sup> ...

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 wird zwischen den Umrechnungskursen des Zypern-Pfunds und des luxemburgischen Franken folgende Zeile eingefügt:

„=0.702804 Lettische Lats“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*